

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Kalenderjahr 2012

Die VBL in Karlsruhe hat eine abschließende Klärung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Kalenderjahr 2012 getroffen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts mussten die berücksichtigungsfähigen Zeiten in den Fällen von Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) geändert werden.

Die Mutterschutzzeiten werden wie Umlage/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt und für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ein fiktives Entgelt angesetzt. Das fiktive Entgelt für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 wird aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat.

Entgegen der ursprünglichen Mitteilung der VBL, können auch die Beschäftigten ihre Mutterschutzzeiten geltend machen, deren Zeiten vor dem 18.05.1990 liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die bisherige Regelung, nur Zeiten nach dem 18.05.1990 zu berücksichtigen, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Kalenderjahr 2012 muss von der Beschäftigten schriftlich mit den vorzulegenden Nachweisen beantragt werden.

Weitere Informationen können auch auf der Homepage der VBL Karlsruhe (www.vbl.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Hessische Bezügestelle